rfw
BURGENLAND

Landesgeschäftsstelle
Robert Graf-Platz 1
A-7000 Eisenstadt
Telefon 02682 / 610 65
Fax 02682 / 610 65-4
E-Mail office@rfw-bgld.at
www.rfw-bgld.at

Bankverbindung
BKS Bank
Kto-Nr. 132003866, BLZ 17000
DVR-Nr 0903132
ZVR-Nr 411779403

Antrag angenommen

Herrn
Präsident Ing. Peter NEMETH
Wirtschaftskammer Burgenland
Robert-Graf-Platz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 27. Oktober 2011

Antrag an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Burgenland am 22. November 2011

Seit 1. März 2011 ist bei der Stellenveröffentlichung das Mindestgehalt für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz anzugeben. Gemäß der Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes (in der ab 1. März 2011 geltenden Fassung) ist das Brutto-Mindestgehalt (auf Vollzeitbasis) entsprechend der jeweiligen Einstufung des Arbeitsplatzes (etwa Verwendungsgruppe) inklusive zugehöriger Zulagen (z.B. Funktionszulage) anzugeben.
In der Praxis hat sich allerdings seither gezeigt, dass diese Regelung für den Arbeitgeber nahezu unerfüllbar ist. Dies vor allem deshalb, weil bei der Suche eines benötigten Mitarbeiters verschiedene Faktoren seiner tatsächlichen Qualifikation noch nicht nachvollziehbar sind. Meist zeigt sich überhaupt erst nach seiner Einstellung bzw. Einarbeitung die tatsächliche Verwendbarkeit. Wie soll daher ein Unternehmer obige Neuregelung befolgen (können)? Im Übrigen: Aufgrund bestehender Kollektivverträge sind die Kondition, wie das Bruttomindestgehalt, ohnedies vorgeben, und dies geschlechtsneutral.
Nachdem bei einem Verstoß gegen obige Anforderungen ab 1.1.2012 auch noch – zumindest im Wiederholungsfall – eine Verwaltungsstrafe von € 360,-- vorgesehen ist, wird folgender Antrag gestellt:

Antrag

Das Wirtschaftsparlament möge beschließen, dass die zuständigen Organe der WKÖ geeignete Initiativen setzen. Jene, die dazu führen, dass die vom Arbeitgeber verlangten Angaben zu jenem Zeitpunkt erfolgen (dürfen), zu dem eine objektive Beurteilung möglich ist.

.....
Ferdinand KUTROWATZ
Delegierter zum Wirtschaftsparlament